

Regierungsvorlage
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1840/22-2019

**Entwurf eines Gesetzes
mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz
und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

Die EU hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen fehlender weiterer Umsetzungsmaßnahmen zur sogenannten 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 eingeleitet. Die Frist zur Umsetzung aufgrund der begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission ist bereits abgelaufen. Darüber hinaus ist auch die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 bis 10. Jänner 2020 umzusetzen.

Ziel:

Beseitigung des Umsetzungsdefizites der 4. Geldwäscherichtlinie zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens vor Einbringung einer Klage der Europäischen Kommission gegen Österreich mit der Möglichkeit finanzieller Sanktionen sowie Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie nach dem Muster der Umsetzung durch den Bund im Glücksspielbereich.

Inhalt:

Verstärkte Sorgfaltspflichten für Glücksspielunternehmer;
zusätzliche Aufsichts- und Berichtspflichten für die Landesregierung;
verschärfte Strafbestimmungen für Übertretungen der Geldwäschebestimmungen.

Finanzielle Erläuterungen:

Die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung rechnet damit, dass für den Vollzug der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein weiterer A-Dienstposten erforderlich sein wird.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Beseitigung des Umsetzungsdefizits betreffend die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 (Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) sowie ihrer Änderung durch die neue Richtlinie 2018/843 (sog. 5. Geldwäsche-Richtlinie).

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Aufgrund der verstärkten Einbeziehung der Geldwäschemeldestelle des Bundes bedarf der Gesetzesentwurf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.